



Digitaliseret af / Digitised by

DET KONGELIGE BIBLIOTEK  
THE ROYAL LIBRARY

København / Copenhagen

**Title:**

Letter from  
Breslauer, Meyer  
to  
Comité für die russischen Juden

**Sender:**

(Berlin, Germany)

**Recipient:** Comité für die russischen Juden

(Kopenhagen, Denmark)

**Resource type:** text

**Extent:** 3 pp.

**Languages:** de

1891-11-28

**Id:** dsa\_bra-boer\_0378.tif

**Related:**

Copie d's  
Mitteln von  
1/12 96.  
Kasse 4  
letzte mal  
1/12 96.  
für die  
Craquel

Histor. Archiv d. d. G.

Berlin den 28. November 1891  
No. 40

I  
das Comité für die russischen  
Ihr geehrte Herren!

In der Anlage beehren wir uns Ihnen ein Rund-  
schreiben zu übersenden, welches wir dem deutschen Comité  
in Ausführung des Abkommens mit Nord-Amerika haben  
zugehen lassen.

Wir bitten auch Sie, von dem Inhalte dieses Rundschreibens  
genügend Kenntniss nehmen zu wollen. Vom 1. Januar 1892  
an müssen wir uns streng an die dem Rundschreiber  
Beigefügten Bestimmungen halten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

H. v. Meier, Präsident des Comité's

II

(Contant 4 de l'été 1891. No. 25 46.)

Dem verehrlichen Comité

beehren wir uns ergebenst anzugeben, daß der auf der  
abgelaufenen Versammlung vom 20/21. October d. J. in Aussicht  
genommene Vertrag mit dem Nordamerikanischen Comité  
abgeschlossen ist und mit dem 1. December d. J. in Kraft tritt.  
Inhalts dieses Vertrages übernehmen die Nordamerikanischen  
Comités nicht allein die Fürsorge, wie seither geschehen,  
für die hilfbedürftigen russischen Einwanderer, sondern  
ausbesondere für diejenigen russischen Auswanderer, welchen  
von dem deutschen Comité ihnen empfohlen  
werden. Unter Fürsorge für die Auswanderer wird hierbei  
verstanden

a. Aufnahme derselben

b. Unterbringung und Aufrechterhaltung eines gewissen  
Lebensunterhalts für dieselben

Das Abkommen ist zunächst auf die Dauer eines Jahres  
getroffen. Während das Bestehen dieses Vertrages treten zugleich  
dieser Bestimmungen in Kraft welche wir in der Anlage  
hier ergebenst beifügen und die ein integrirender Bestandteil  
dieser Bestimmungen sind, welches wir beifügen Aufrechterhaltung



des nordamerikanischen Vertrages mit dem Russisch-Jewisck  
Comitee geschlossen haben

Wir versuchen das verantwortliche Komitee gefälligst von diesen  
Bestimmungen Kenntnis nehmen und gütigst dafür  
sorgen zu wollen, dass vom 1. Januar 1892 ab, insbesondere  
hinsichtlich etwa noch eintreffender Rückwanderer die hier  
mitgetheilten Vertrags-Bedingungen von den Ihnen  
unterstellten Organen befolgt werden

Wir glauben übrigens hierbei die Erwartung aussprechen  
zu können, dass, da Nordamerika alle von uns Empfohlenen  
aufnehmen und versorgen muss, die Zahl der Rückwanderer  
sehr geringe sein wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Rudolf Fischer  
Meyer Kuslauer.

III  
Herrn Ballew  
für die Russisch-  
Jewisck-Comitee

(Herrn)

Dr. Fischer  
Kuslauer

1) Bis zum Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten des  
Vertrages mit Nord-Amerika werden alle aus dem Auslande  
zurückkehrenden, welche von irgend einem Komitee nach  
Berlin gesandt worden, auf Kosten des deutschen Central-  
Comitee bis zur russischen Grenze befördert, alle zurück-  
kehrende sog. "wilde" Auswanderer werden zurückgewiesen.  
Nach Ablauf eines Monats von Inkrafttreten des Vertrages  
mit Nordamerika wird kein aus dem Auslande zurück-  
kehrender mehr auf diesseitigen Kosten zur Grenze geführt,  
bestehende Beschlüsse sind sämtlicher in russisch  
ausländischen Komitee mitgetheilt.

Bezüglich der zur Beförderung nicht zugelassenen bereits  
an der Grenze zurückgewiesenen Auswanderer bleibt dem  
Geschäftsführenden Ausschuss vorschaltend, Anordnungen  
zu erlassen, ob und inwie weit eine Unterstützung  
zum Zweck der Rücksendung zu gewähren ist.

2) Nach England, englischen Colonien und englischen  
Kronländern sind keine Auswanderer zu senden, auch  
ist dorthin Auswanderer keinerlei Beihilfeleistung zu  
gewähren; vorbehaltlich derjenigen Dispensationen, welche  
generell oder für den besonderen Fall von dem Russisch-  
Jewisck-Comitee gemacht werden; hingegen wird das  
Russisch-Jewisck-Comitee von Zeit zu Zeit den Geschäftsfüh-  
renden Ausschuss benachrichtigen, ob und wie viel Auswanderer,  
nach den englischen Colonien und Kronländern, und in

schick sie geradts wendun können

41

For oplysninger om ophavsret og brugerrettigheder, se venligst [www.kb.dk](http://www.kb.dk)

For information on copyright and user rights, please consult [www.kb.dk](http://www.kb.dk)